

**DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**ZENTRALVERBAND DES DEUT-
SCHEN HANDWERKS E. V.**

Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.**

Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.**

Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUS-
SENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.**

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

2. Oktober 2024

Herrn
Alois Rainer, MdB
Vorsitzender des
Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur
Anpassung des Einkommensteuerrechts (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG;
BT/Drs. 20/12778)**

Stellungnahme anlässlich der Anhörung am 7. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Rainer,

für die Übersendung des Entwurfes eines Steuerfortentwicklungsgesetzes (SteFeG) und die Möglich-
keit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen u. a. die steuerlichen Maßnahmen aus der von der Bundesregie-
rung am 5. Juli 2024 vorgestellten Wachstumsinitiative umgesetzt werden. Die im SteFeG-E ent-
haltenen Maßnahmen wie z. B. schnellere Abschreibungen oder eine höhere Forschungszulage
sind wichtige Maßnahmen, um die Rahmenbedingungen für die deutsche Wirtschaft zu verbes-
sern, damit die aktuelle, dramatische Wachstumsschwäche überwunden werden kann. Vor dem
Hintergrund der Erfahrungen aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz

gilt aber hier insbesondere: Gut gemeinte Initiativen bringen für die Unternehmen in Deutschland nur dann etwas, wenn die Maßnahmen am Ende auch verabschiedet und dann zügig umgesetzt werden. Deutschland befindet sich in einer veritablen Wirtschaftskrise. Die Wirtschaftsforschungsinstitute haben in ihrem Herbstgutachten vorausgesagt, dass die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland auch in diesem Jahr negativ sein könnte. Eine Situation mit zwei aufeinander folgenden Rückgängen des Bruttoinlandsprodukts gab es in Deutschland zuletzt 2002/2003. Es wird also höchste Zeit, dass der Gesetzgeber Maßnahmen auf den Weg bringt, die zu schnellen Verbesserungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen führen und effektive Wachstumsimpulse induzieren.

Angesichts der prekären wirtschaftlichen Lage stößt es bei unseren Unternehmen auf völliges Unverständnis, dass im Gesetzentwurf erneut die Einführung einer Mitteilungspflicht von innerstaatlichen Steuergestaltungen vorgesehen ist. Diese Pflichten würden bei den Unternehmen zu weiteren Kosten für die Erweiterung der steuerlichen Compliance-Maßnahmen führen. Diese Maßnahmen stehen in diametralem Gegensatz zu den von der Bundesregierung derzeit auf verschiedenen Wegen initiierten Maßnahmen zum Abbau von unnötiger Bürokratie. Die Bundesregierung kann den Mehrwert, den entsprechende Informationen für die Steuerverwaltungen bringen würde, nicht nachweisen. Bürokratieabbau ist das Gebot der Stunde und nicht die Belastung der Unternehmen mit neuer Bürokratie. Zudem konterkariert diese Maßnahme die schon erwähnte Wachstumsinitiative der Bundesregierung, die am Standort Deutschland eine neue Wachstumsdynamik entfalten soll. Vereinfachungen und weniger Steuerbürokratie spielen auch bei dieser Initiative eine große Rolle. Außerdem würde Deutschland damit – ein weiteres Mal – europäische Vorgaben (d. h. die bestehende Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen) zu Lasten der Wirtschaft ausweiten und verschärfen. Die geplante Mitteilungspflicht von innerstaatlichen Steuergestaltungen sollte ersatzlos gestrichen werden. Auch die Expertenkommission des Bundesministeriums der Finanzen „Vereinfachte Unternehmensteuer“ empfiehlt, auf die Einführung der Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen zu verzichten. Wir erinnern daran, dass der Vorschlag bereits im Vermittlungsverfahren zum Wachstumschancengesetz im vergangenen Winter keine Unterstützung erfahren hatte.

Die Wirtschaft begrüßt hingegen den Ansatz, über eine Reform der Steuerklassen höhere Arbeitsanreize für Zweitverdienende zu setzen. Der Ersatz der Steuerklassen III/V durch IV mit Faktor kann positive Beschäftigungseffekte auslösen.

Ausdrücklich unterstützt die deutsche Wirtschaft die vorgesehene Abmilderung der sogenannten kalten Progression durch eine Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs im Gleichlauf mit der Inflationsentwicklung. Die verdeckten Steuererhöhungen durch die kalte Progression treffen auch viele Personenunternehmen des Mittelstands und sie verringern die Leistungsbereitschaft von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, weil netto weniger vom zu versteuernden Bruttoeinkommen verbleibt. Das würde sich negativ auf das angebotene Arbeitsvolumen

auswirken und gerade in der aktuellen Lage, das Fach- und Arbeitskräfteproblem der Unternehmen noch verstärken. Deswegen sollten die inflationsbedingt zu hohen Steuerzahlungen an die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zurückgegeben werden. Letztlich folgt man so einer Besteuerung nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Die zum Ausgleich der Effekte der kalten Progression vorgesehenen Tarifierpassungen sind aus Sicht der Unternehmen allerdings kein Ersatz für eine grundlegende Reform der Einkommensbesteuerung bzw. der Unternehmensbesteuerung, die zu einer spürbaren Entlastung der Unternehmen führt. Im internationalen Vergleich ist die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland noch immer viel zu hoch. Die OECD hat jüngst veröffentlicht, dass die Steuerbelastung der Unternehmen in den dazugehörigen Ländern durchschnittlich bei gut 21 Prozent liegt. In Deutschland liegt sie bei Kapitalgesellschaften, aber auch bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen (bei denen die Einkommensteuer im Ergebnis die Unternehmensteuer darstellt), mindestens bei 30 Prozent, in vielen Regionen wegen hoher Gewerbesteuerhebesätze sogar deutlich darüber. Das ist für unsere Unternehmen ein massiver Wettbewerbsnachteil, der dringend abgebaut werden sollte. Ohne Einbeziehung des Bundesrates könnte die Bundesregierung den Solidaritätszuschlag in der Einkommensteuer und in der Körperschaftsteuer abschaffen. Das Soli-Aufkommen wird derzeit überwiegend von Unternehmen erbracht. Eine konkrete, spürbare Entlastung der vielen kleinen und mittelgroßen Betriebe in Deutschland würde durch eine Nachbesserung der Thesaurierungsbegünstigung bzw. des Optionsmodells erreicht. Perspektivisch sollten Entlastungen für Personenunternehmen – und der Arbeitnehmer/innen – durch eine Glättung des „Mittelstandsbauchs“ des Einkommensteuertarifs erfolgen.

Die Wirtschaft sieht zwar den Vorschlag des Bundesrats zur Entfristung der Übergangsregelung für die Begünstigung von Personengesellschaften in der Grunderwerbsteuer positiv. Allerdings sollte es dabei nicht bleiben. Es besteht hier vielmehr grundsätzlicher Reformbedarf bei der Besteuerung von Anteilsübertragungen an grundbesitzhaltenden Gesellschaften. Außerdem sollten jegliche konzerninterne Transaktionen von der Grunderwerbsteuer freigestellt werden.

Den Gesetzentwurf und die Bundesratsvorschläge kommentieren wir im Detail im beigefügten besonderen Teil der Stellungnahme.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sehen wir nur als erste Schritte zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die deutsche Wirtschaft. Es besteht aus Sicht der Wirtschaft darüber hinaus enormer Handlungsbedarf. Sechzehn Jahre nach der letzten großen Unternehmensteuerreform ist es an der Zeit, in Deutschland erneut eine grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung anzugehen. Insbesondere bleibt es wichtig, die in Deutschland im internationalen Vergleich hohe steuerliche Belastung der Unternehmen zu reduzieren

und eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung der Unternehmen von max. 25 Prozent zu erreichen. Im besonderen Teil der Stellungnahme gehen wir im Anschluss an die den Gesetzentwurf und die Bundesratsvorschläge betreffenden Punkte auf weiteren Änderungsbedarf im Steuerrecht aus Sicht der Wirtschaft ein. Wir haben uns dabei von den Ergebnissen der beiden vom Bundesministerium der Finanzen beauftragten Expertenkommissionen „Bürgernahe Einkommensteuer“ und „Vereinfachte Unternehmensteuer“ leiten lassen.

Für Rückfragen zu unseren Ausführungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER
Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.
Fabian Bertram Simone Schlewitz

BUNDESVEREINIGUNG DER
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Renate Hornung-Draus

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Heiko Schreiber Yokab Thomsen

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Dr. Volker Landwehr Jochen Böhne

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Ralph Brügmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber

Teil A: Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1: Ausweitung Poolabschreibung

Mit der geplanten Änderung in § 6 Abs. 2a EStG-E soll die Grenze der Poolabschreibung von 1.000 Euro auf 5.000 Euro angehoben und der Zeitraum der Poolabschreibung von fünf auf drei Jahre verkürzt werden. Für Wirtschaftsgüter, die als Sammelposten zusammengefasst werden, muss die tatsächliche Nutzungsdauer nicht separat ermittelt und hinterlegt werden und diese müssen steuerlich nicht inventarisiert werden. Dies stellt eine erhebliche Bürokratieentlastung für die Unternehmen dar.

Die vorgesehene Erhöhung der Betragsgrenzen für Sammelposten ist längst überfällig und trägt der Preisentwicklung der letzten Jahre Rechnung. Sie umfasst dabei weiterhin die Gegenstände des Anlagevermögens (z. B. Computerhardware). Bei ihnen beträgt die Nutzungsdauer regelmäßig weniger als die aktuell für die Sammelposten festgeschriebenen fünf Jahre, sodass die Senkung der Nutzungsdauer auf drei Jahre den tatsächlichen Werteverzehr besser widerspiegelt.

Bei einem befragten großen und repräsentativen Industrieunternehmen würden nach Anhebung der Betragsgrenzen für Sammelposten etwa 70 bis 80 Prozent der Anlagegüter unter die Kategorie der Sammelposten fallen. Diese machen jedoch nur einen Wert von etwa 4 Prozent des Anlagevermögens aus, sodass zu erkennen ist, dass in diesen Wirtschaftsgütern nur ein minimales Abschreibungsvolumen steckt. Zudem verdeutlichen diese Zahlen, welches Bürokratieentlastungspotential in der Anhebung der Sammelposten steckt.

Allerdings kann sich die Bürokratieentlastung tatsächlich nur dann vollständig entfalten, wenn die Regelungen nicht nur für das Steuerrecht, sondern auch für das Handelsrecht sowie ggf. IFRS-Bilanzierung analog gelten. Nach Handelsrecht gilt gemäß § 246 Abs. 1 HGB grundsätzlich das Vollständigkeitsgebot, was den einzelnen Ansatz aller Vermögensgegenstände verlangt. Andernfalls droht die sehr sinnvolle Anhebung der Betragsgrenzen für die Sammelposten auf 5.000 Euro und die Senkung der Nutzungsdauer auf drei Jahre nicht ihre volle Wirkung zu entfalten.

Allerdings wäre eine Anhebung der Grenze für Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG-Grenze) ein mindestens ebenso geeigneter Investitionsanreiz und würde gegebenenfalls noch mehr Bürokratie abbauen. Deshalb ist dem Vorschlag des Bundesrates unter Nr. 1 in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (Bundesratsdrucksache 373/24) zuzustimmen, der eine Anhebung der GWG-Grenze von 800 auf 1.000 Euro vorschlägt. Demgemäß ist der Vorschlag des Finanzausschusses des Bundesrates zur Streichung dieser Entlastung (in der vorgenannten Bundesratsdrucksache unter Nr. 1) abzulehnen.

Petitum

Die Maßnahme sollte umgesetzt werden und durch eine entsprechende handelsrechtliche Regelung flankiert werden, solange keine IDW-Verlautbarung bekannt ist, die die Bildung von Sammelposten unter Beachtung der GoB zulässt. Zudem ist eine zusätzliche Anhebung der GWG-Grenze in § 6 Abs. 2 EStG von 800 auf wenigstens 1.000 Euro sinnvoll.

Zu Nr. 1a: Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge (§ 7 Abs. 2a EStG-E)

Am 9. September 2024 hat das Bundeskabinett eine Formulierungshilfe des BMF zur Förderung der Elektromobilität beschlossen. Damit soll für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2, die zwischen Juli 2024 und Dezember 2028 angeschafft werden, eine degressive Abschreibung eingeführt werden. Im Jahr der Anschaffung soll der Abschreibungssatz 40 Prozent und in den Folgejahren 24, 14, 9, 7 und 6 Prozent betragen. Diese Abschreibung soll auf alle Fahrzeuge anwendbar sein, unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse.

Die Maßnahme ist richtig. Mit dem Abschreibungssatz von 40 Prozent im Jahr der Anschaffung wird den investierenden Unternehmen unmittelbar eine hohe Liquidität zugeführt, die auch deutlich über dem Niveau der allgemeinen degressiven AfA gem. Artikel 2 Nr. 1 dieses Gesetzesvorschlages liegt. Für Investitionen in Nutzfahrzeuge ist sie besonders attraktiv, da neben dem erhöhten Abschreibungssatz auch die Nutzungsdauer von in der Regel 9 auf 6 Jahre verkürzt wird.

Ergänzend zu der degressiven Abschreibung wird der höchstzulässige Bruttolistenpreis für Elektrofahrzeuge, die an Arbeitnehmer überlassen werden und auch privat genutzt werden können, in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG-E von 70.000 Euro auf 95.000 Euro angehoben. Dies ist aufgrund der hochwertigen Eigenschaften vieler Elektrofahrzeuge und des dadurch auch tendenziell höheren Preises sinnvoll. Bis zu diesem Wert sind der Bruttolistenpreis bzw. die Anschaffungskosten nur zu einem Viertel als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Dies erhöht die Attraktivität dieser emissionsfreien Fahrzeuge zusätzlich.

Petitum

Die in der Formulierungshilfe enthaltenen Maßnahmen sollten unbedingt umgesetzt werden.

Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 1: Verlängerung und Erhöhung der degressiven Abschreibung

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die degressive Abschreibung des § 7 Abs. 2 EStG wieder von 20 auf 25 Prozent für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erhöht und über Ende 2024 hinaus bis Ende 2028 verlängert werden.

Diese Maßnahme ist ebenfalls richtig. Gerade Abschreibungen sind laut einer Studie des ifo aus 2021 (ifo Schnelldienst 10/2021, S. 3 ff.) ein geeignetes Mittel, die Investitionen der Unternehmen nachhaltig zu erhöhen.

Die Wirtschaft spricht sich allerdings für ein noch deutlicheres Entlastungszeichen aus. Die Unternehmen brauchen endlich mehr Planungssicherheit. Die Möglichkeit zur degressiven Abschreibung erhöht die Liquidität der Unternehmen und verbessert auch ihre Eigenkapitallage. Beides ist von großer Bedeutung, wenn Investitionen geplant und umgesetzt werden. Nach den unzureichenden Maßnahmen des Wachstumschancengesetzes erwarten die Unternehmen nunmehr ein klares Zeichen des Gesetzgebers, die Investitionsbedingungen für die Unternehmen längerfristig zu verbessern. Die Unternehmen haben daher wenig Verständnis dafür, dass die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene gute Maßnahme (erneut) in ihrer Wirksamkeit begrenzt werden soll. Es braucht dringend eine klare, wirkungsvolle Maßnahme für eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für private Investitionen. Wenn diese positiven Effekte erzeugt werden, wird sich dies auch positiv auf die zukünftigen Steuereinnahmen auswirken. Wir sehen hier eher die Gefahr, dass unzureichende Maßnahmen und ein Ausbleiben von Wachstum negative Folgen für das zukünftige Steueraufkommen haben werden. Da – vor allem größere – Investitionen zum Teil längere Vorlaufzeiten haben, wäre eine dauerhafte Entfristung und Anhebung noch zielführender.

Petitum

Die vorgeschlagene Änderung sollte unbedingt umgesetzt werden. Besser wäre es allerdings, die angehobene degressive Abschreibung gänzlich zu entfristen.

Zu Nr. 3: Anpassung des Einkommensteuertarifs (ab 2025)

Es gilt gerade auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, die Unternehmen nicht stärker zu belasten als dies gesetzlich vorgegeben wird. Ohne den zeitnahen Ausgleich der Effekte der kalten Progression verlieren die Personenunternehmen Liquidität, die ihnen für notwendige Investitionen fehlt. Hier zu spät und zu zögerlich zu agieren, belastet die wirtschaftliche Entwicklung erheblich. Das zeigen auch die Entlastungsvolumina der vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuertarifs. Zudem stärkt der Ausgleich der kalten Progression die Kaufkraft der privaten Haushalte. Dies wiederum belebt private Konsumnachfrage und damit auch die Konjunktur.

Für die Arbeitgeber ist es von großer praktischer Bedeutung, dass die Tarifierungsanpassungen im Gesetzgebungsverfahren so rechtzeitig beschlossen werden, dass sowohl der Programmablaufplan der Finanzverwaltung als auch die Entgeltabrechnungsprogramme der Unternehmen mit ausreichender Umsetzungszeit vor dem Jahreswechsel an die neuen Werte angepasst werden können. Nur so können diese Veränderungen von Jahresbeginn an (auch unter Berücksichtigung vorschüssig lohnzahlender Arbeitgeber) in den Entgeltabrechnungssystemen berücksichtigt werden. Anderenfalls entsteht unnötige Bürokratie und zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die millionenfache Korrektur von Lohn- und Gehaltsabrechnungen.

Petition

Die Anpassung des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2025 und 2026 sollte – wie in Artikel 2 Nr.3 sowie in Artikel 3 vorgeschlagen – erfolgen. Um unnötige Bürokratie in Form von millionenfacher Korrektur von Lohn- und Gehaltsabrechnungen zu vermeiden, ist es essenziell, dass die verfassungsrechtlich gebotenen Freibetragsanhebungen und die weiteren Tarifierungsanpassungen rechtzeitig vor dem Jahreswechsel beschlossen werden.

Artikel 3 Anpassung des Einkommensteuertarifs (ab 2026)

Wir verweisen insoweit auf unsere Äußerungen zur Artikel 2 Nr. 3 (siehe oben)

Artikel 4 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 6: Überführung der Steuerklassen III und V in Steuerklasse IV mit Faktorverfahren

Grundsätzliche Anmerkung

Mit der Überführung der Steuerklassen III und V in Steuerklasse IV mit Faktorverfahren für Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner soll der Lohnsteuerabzug zum 1. Januar 2030 insgesamt vereinfacht werden. Damit wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Das Faktorverfahren ist eine Methode zur Berechnung der Lohnsteuer, die Ehepaaren (oder eingetragenen Lebenspartnerschaften) zur Verfügung steht, wenn beide Partner Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen. Ziel des Faktorverfahrens ist es, bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren eine Verteilung der Lohnsteuerabzüge zwischen den (Ehe-)Partnern zu erreichen, die ihrem jeweiligen Beitrag zum gesamten Einkommen der Ehepartner aus unselbständiger Arbeit entspricht.

Dieser Schritt ist zu begrüßen. Sowohl das Steuer- als auch das Beitragsrecht setzen derzeit negative Erwerbsanreize für Zweitverdienende und verschärfen damit den Fachkräftemangel der Unternehmen. Die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor verteilt die Lohnsteuerabzüge gerechter zwischen den (Ehe-)Partnern, da bei jedem die steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der Grundfreibetrag) beim eigenen Lohnsteuerabzug angesetzt

werden. Bei der Steuerklassenkombination III/V wird beides, Grundfreibeträge und ggf. Kinderfreibeträge auf das höhere Einkommen in Steuerklasse III angerechnet. Für den Zweitverdienenden entsteht eine sehr hohe Grenzbelastung, d. h. im Vergleich zur Individualbesteuerung bleibt weniger von einem zusätzlich verdienten Euro übrig. Der Wegfall der Steuerklassen III und V setzt damit auch für die Zweitverdienenden Anreize, eine Beschäftigung aufzunehmen bzw. auszuweiten.

Zur Überführung der Steuerklassen III/V in die Steuerklasse IV mit Faktor wird das Bundeszentralamt für Steuern zum 1. Oktober 2029 für Ehegatten, die Steuerklassen III oder V haben, den Faktor aus den für das Jahr 2028 vorliegenden Lohnsteuerbescheinigungen bilden. Der Faktor wird den Ehegatten mitgeteilt und zum 1. Januar 2030 für den Arbeitgeber als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellt. Der Arbeitgeber hat dementsprechend keinen Mehraufwand.

Die Auswirkungen auf Lohnersatzleistungen sollten baldmöglichst in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren ergänzt werden.

Petitum

Die Steuerklassen III und V sollten in Steuerklasse IV mit Faktorverfahren überführt werden, wobei die Auswirkungen auf Lohnersatzleistungen baldmöglichst in einem zukünftigen Gesetzgebungsverfahren ergänzt werden sollten.

Artikel 7 Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage bei der Forschungszulage

Die Ausweitung der Forschungszulage ist richtig. Durch die vorgesehene Maßnahme dürfte insgesamt ein zusätzlicher Impuls für unternehmerische Innovationen ausgelöst werden. Diese sind vor dem Hintergrund der anstehenden Transformation der deutschen Volkswirtschaft hin zu Klimaschutz und Digitalisierung erforderlich, um an das bisherige Wohlstandsniveau anzuknüpfen – gerade angesichts der immer größeren Probleme der Unternehmen bei der Gewinnung von Fachkräften.

Die Förderquote von 25 Prozent bleibt jedoch weiterhin unter der Anreizschwelle, um Forschungsaktivitäten in Deutschland den Vorzug gegenüber anderen Ländern zu geben bzw. Forschungsaktivitäten auszulösen, die sonst nicht durchgeführt würden. Sinnvoll wäre neben der geplanten Anhebung der maximalen Bemessungsgrundlage eine Anhebung der Förderquote auf ein im internationalen Vergleich attraktives Niveau von 30 Prozent auch für alle anderen Unternehmen.

Bisher können nur solche Sachkosten in die Bemessungsgrundlage mit aufgenommen werden, die durch die Anschaffung oder Herstellung von Anlagevermögen entstehen. Dadurch werden Sachkosten ausgeschlossen, die durch die Anmietung bzw. das Leasing von Gegenständen, die für die Entwicklung von Innovationen benötigt werden, entstehen. Vielfach ist es

jedoch betriebswirtschaftlich angezeigt, z. B. bestimmte Messinstrumente lediglich für den Zeitraum des Vorhabens zu mieten, da diese bei Beendigung des Projektes im Unternehmen keine Verwendung mehr haben. Deshalb sollten auch die Kosten für gemietete bzw. geleaste Wirtschaftsgüter in die Bemessungsgrundlage der Forschungszulage einfließen.

Darüber hinaus ist der Einbezug von Sachkosten nur für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens möglich. Im Regelfall dürften jedoch auch Raumkosten für die Forschenden bzw. die Mess- und Prüfstände entstehen. Der Ausschluss dieser Kosten ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Deshalb sollten auch Kosten für unbewegliche Wirtschaftsgüter in die Bemessungsgrundlage der Forschungszulage aufgenommen werden. Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erlaubt auch ausdrücklich die Einbeziehung von Gebäudekosten, soweit sie während des Projektes entstehen. Die Abschreibung kann problemlos zeit- und flächenanteilig ermittelt werden.

Ebenfalls sollte auch die Förderung von Verbrauchsgütern, die bei einem FuE-Vorhaben genutzt werden, möglich sein. Beispielsweise Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe oder Laborbedarf, welche im Rahmen der FuE-Tätigkeit verbraucht werden, können meist eindeutig einem Entwicklungsvorhaben zugewiesen werden. Dasselbe gilt für geringwertige Wirtschaftsgüter.

Weiterhin wäre es sinnvoll, die Forschungszulage auf für zu Forschungszwecken errichtete Pilotanlagen im kommerziellen Betrieb zu erweitern. Während der Erforschung geeigneter Konzepte leidet die Wirtschaftlichkeit installierter Anlagen erheblich. Eine dauerhafte Eignung lässt sich oft nur mit Pilotprojekten im kommerziellen Dauerbetrieb überprüfen.

Wir begrüßen diese Verbesserungen ausdrücklich, weil der Gesetzgeber bei der Einführung mit viel zu niedrigen Ansätzen gestartet ist. Damals wurde in Aussicht gestellt, dass nach einem erfolgreichen Start weitere Verbesserungen erfolgen. Solche Verbesserungen sollten nun auch umgesetzt werden. Dass die Forschungszulage bisher positive Anreize gesetzt hat, kann man aus Unternehmenssicht bestätigen. Natürlich fallen alle diesbezüglichen Entscheidungen der Unternehmen spätestens seit der Corona-Pandemie in einem extrem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld. Letztlich geht es auch hier darum, dass der Gesetzgeber die aktuelle Lage richtig einschätzen sollte. Abwarten ist derzeit kein guter Ratgeber. Es braucht vielmehr klare Verbesserungen der Rahmenbedingungen – auch für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen der Unternehmen.

Petition

Die Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der Forschungszulage sollte erfolgen. Bei der Forschungszulage sollten zudem auch Miet- und Leasingkosten aufgenommen werden. Darüber hinaus sollten auch Kosten für unbewegliche Wirtschaftsgüter und Verbrauchsgüter, die einem FuE-Vorhaben zugewiesen werden können, einbezogen werden. Es wäre ebenfalls sinnvoll, die Forschungszulage auf Anschaffungskosten für die Installation von kommerziellen Pilotanlagen im Dauerbetrieb zu erweitern.

Artikel 8 Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 7: Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen

Grundsätzliche Anmerkungen

Die Einführung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Mitteilungspflicht von innerstaatlichen Steuergestaltungen führt zu einer administrativ sehr belastenden, zusätzlichen steuerlichen Compliance-Pflicht der Unternehmen. Sie steht in diametralem Gegensatz zu dem Ziel der aktuellen „Wachstumsinitiative“ der Bundesregierung, die den Standort Deutschland stärken und Steuerbürokratie abbauen will. Der durch eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe geprägte Regelungsentwurf würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung führen.

Die Unternehmen sind gegenüber der Finanzverwaltung aufgrund zahlreicher, schon bestehender Erklärungs- und Berichtspflichten bereits transparent. Gerade in den vergangenen Jahren sind z. B. durch das Country-by-Country Reporting, die Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen oder auch die globale Mindeststeuer (Pillar 2) zahlreiche neue Transparenzpflichten eingeführt worden. Die zusätzliche Mitteilungspflicht ist daher nicht erforderlich. Sie trifft die Unternehmen in einer Zeit außergewöhnlicher Belastungen – Wachstumsschwäche, Ukrainekrieg und geopolitische Spannungen, beschleunigte Transformation und Strukturwandel. Die Wucht dieser Belastungen sollte Anlass genug sein, von der zusätzlichen Mitteilungspflicht abzusehen.

Mit der Mitteilungspflicht würde Deutschland – ein weiteres Mal – europäische Vorgaben (d. h. die bestehende Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen) zu Lasten der Wirtschaft ausweiten und verschärfen. Schon die Europäische Kommission geht in ihrer Antwort an den Bundesrat C (2017) 7713 final vom 21. November 2017 davon aus, dass es in der Regel keine inländischen Steuerplanungsmodelle gibt, die mit grenzüberschreitenden, potenziell aggressiven Steuerplanungsmodellen vergleichbar wären. Solche Modelle funktionieren aus Sicht der Kommission nur bei der Kombination bestimmter Steuergebiete (veröffentlicht als Unterrichtung durch die Kommission zu BR-Drs. 524/17 zu Beschluss vom 23. November 2017).

Auch die Expertenkommission des Bundesministeriums der Finanzen „Vereinfachte Unternehmensteuer“ empfiehlt in ihrem Abschlussbericht vom 12. Juli 2024 unter Tz. 6.6.1 (Seite 171) ausdrücklich, auf die Einführung der Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen zu verzichten: *„Nach Ansicht der Kommission gelangen Kenntnisse über das Verhalten Steuerpflichtiger bereits heute immer zeitnäher an die Finanzverwaltung, u. a. durch zeitnähere Betriebsprüfungen und kooperative Offenlegung durch Steuerpflichtige. Innerstaatliche Steuergestaltungen unterliegen bereits vollständig der Außenprüfung, weshalb kein Informationsdefizit wie im grenzüberschreitenden Bereich entsteht. Zudem besteht keine vergleichbare Gefahr, dass bei innerstaatlichen Gestaltungen Steuersubstrat ins Ausland abfließen könnte. Aufwand und Ertrag einer möglichen Mitteilungspflicht für*

innerstaatliche Steuergestaltungen stehen daher in keinem sinnvollen Verhältnis.

Die Expertenkommission stellt darüber hinaus fest, dass selbst der Nutzen der bestehenden Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen umstritten ist. Dies ergibt sich auch aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 8. Mai 2023. Aus den ca. 27.000 bis März 2023 an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Meldungen sowie zusätzlichen ca. 2.000 Meldungen aus EU-Verzeichnissen wurden durch die Finanzverwaltung lediglich 24 Modelle mit rechtspolitischem Handlungsbedarf zur weiteren Prüfung identifiziert (vgl. BT-Drs. 20/6734).

Nicht ohne Grund hat der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat bei seinen Beratungen des Wachstumschancengesetzes im vergangenen Winter den gleichlautenden Vorschlag nicht mit in seinen Einigungsvorschlag übernommen.

Petition

Die geplante Mitteilungspflicht von innerstaatlichen Steuergestaltungen sollte ersatzlos gestrichen werden.

Falls die neue Mitteilungspflicht trotz der damit verbundenen massiven Probleme für die Unternehmen eingeführt wird, sollte ihre Umsetzung zumindest möglichst bürokratiearm erfolgen. Aufgrund der drohenden Sanktionen (§ 379 AO) sind zudem Rechtsunsicherheiten unbedingt zu vermeiden. Hierfür sind u. E. die folgenden Aspekte von Bedeutung:

Zu § 138l Abs. 2 Satz 3 AO-E – gesetzlich vorgesehener steuerlicher Hauptvorteil

Eine innerstaatliche Steuergestaltung setzt gemäß § 138l Abs. 2 Nr. 4 AO-E unter anderem voraus, dass hierdurch ein steuerlicher Hauptvorteil entsteht. Gemäß § 138l Abs. 2 Satz 3 AO-E kann das BMF für bestimmte Fallgruppen klarstellen, dass kein steuerlicher Vorteil im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 anzunehmen ist, weil der steuerliche Vorteil unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen ist. Wir begrüßen diese Regelungen zur Vermeidung von Meldungen alltäglicher Sachverhalte. Zumindest die bereits für die Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen ausgenommenen Fallgruppen sollten auch für die nationale Mitteilungspflicht von der Meldung ausgenommen werden.

Petition

Die bereits in der Anlage zum BMF-Schreiben vom 29. März 2021 zur Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen (BStBl I S. 582) genannten gesetzlich vorgesehenen Steuervorteile sollten auch für Zwecke des § 138l Abs. 2 Satz 3 AO-E bei den nationalen Steuergestaltungen berücksichtigt und ergänzt werden. Zu ergänzen wären auch lohnsteuerliche Sachverhalte. Beispielsweise sollte klargestellt werden, dass standardisierte Vergütungsmodelle, die ohne wesentliche Anpassung für mehrere Arbeitnehmer verfügbar sind, wie der Bruttolohnverzicht zugunsten eines wesentlich günstiger zu steuernden

Firmenrades oder eines Elektro-Dienstfahrzeuges, keine mitteilungspflichtigen Vorgänge sind.

Zu § 138I Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a AO-E

Mit diesem Kennzeichen sollen Gestaltungen erfasst werden, die zum Gegenstand haben, dass „ein an der Gestaltung Beteiligter unangemessene rechtliche Schritte unternimmt, um ein verlustbringendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern, einschließlich der zeitlich näheren Nutzung dieser Verluste.“

Angesichts der Regelungen in §§ 8c, 8d KStG und des Erfordernisses der Unternehmer- bzw. Unternehmensidentität bei Gewerbeverlusten ist gesetzlich geregelt, in welchen Fällen ein Verlust bzw. Verlustvortrag untergeht und welche Sachverhalte diesen nicht tangieren. Der Gesetzgeber hat sich somit längst eindeutig positioniert, so dass es widersprüchlich ist, weshalb gesetzlich zulässige Sachverhalte nun als „Gestaltung“ meldepflichtig werden sollen.

Petitum

Das Kennzeichen sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 138I Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b AO-E

Mit diesem Kennzeichen sollen Gestaltungen erfasst werden, die zum Gegenstand haben, dass „Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder nicht steuerbare Einkünfte umgewandelt werden.“

In der Praxis herrscht Unklarheit, welche Fälle unter diese Regelung subsumiert werden sollen. Die Begründung wiederholt lediglich den Wortlaut des Gesetzentwurfes. Nicht nachvollziehbar wäre es jedenfalls, wenn jeder erfolgswirksame Geschäftsfall mitzuteilen wäre, weil jedes Umsatzgeschäft (Einkommen) automatisch dazu führt, dass eine Forderung begründet wird oder sich der Geldbestand erhöht.

Petitum

Das Kennzeichen sollte ersatzlos gestrichen werden, mindestens ist aber eine Konkretisierung erforderlich, welche (beispielhaften) Sachverhalte von dem Kennzeichen erfasst werden sollen.

Zu § 138I Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c AO-E

Mit diesem Kennzeichen sollen Gestaltungen erfasst werden, die zum Gegenstand haben, dass „Transaktionen durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen, die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, oder Transaktionen, die sich gegenseitig

aufheben oder ausgleichen, für zirkuläre Vermögensverschiebungen genutzt werden.“

Dieses Kennzeichen würde insbesondere in Konzernfällen sehr häufig verwirklicht, wenn sich die Wertschöpfung über eine Kette von Konzernunternehmen erstreckt. Ferner kann das Kennzeichen bei Cash-pool-Sachverhalten verwirklicht sein.

Petition

Es bedarf einer umfangreichen Liste von nicht-mitteilungspflichtigen Fallgruppen, um alltägliche und nicht-missbräuchliche Gestaltungen von der Mitteilungspflicht auszunehmen.

Zu § 138l Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d AO-E

Mit diesem Kennzeichen sollen Gestaltungen erfasst werden, die zum Gegenstand haben, dass „derselbe *steuererhebliche Sachverhalt* mehreren Nutzern oder anderen Steuerpflichtigen oder einem Nutzer oder Steuerpflichtigen mehrfach zugeordnet werden soll“. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „steuererheblichen Sachverhalts“ führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit.

Petition

Der Begriff „steuererhebliche Sachverhalte“ sollte, beispielsweise in Anlehnung an die Kennzeichen gemäß § 138e Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b AO, konkretisiert werden. Insbesondere sollte das Kennzeichen von Sachverhalten, die Gegenstand einer gesonderten und einheitlichen Feststellung sind, abgegrenzt werden.

Zu § 138l Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e AO-E

Das Kennzeichen soll laut Gesetzesbegründung spezifische Gestaltungen (wie Kopplungsgeschäfte und vergleichbare Sachverhalte) erfassen. Dies erschließt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext und führt zu Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung des Kennzeichens.

Petition

Der Gesetzestext sollte konkretisiert werden, beispielsweise durch den Begriff „aufeinander abgestimmte Finanztransaktionen“.

Zu § 138l Abs. 3 Satz 2 AO-E

Gemäß § 138l Abs. 3 Satz 2 AO-E soll das Kennzeichen zur Umwandlung von Einkünften (§ 138l Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b AO-E) für einen steuerpflichtigen Gewerbeertrag entsprechend gelten. Laut Gesetzesbegründung soll damit geregelt werden, dass „die Grundsätze der Nr. 3 Buchstabe b entsprechend für die Gewerbesteuer gelten“. Da jedoch die gesamte Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen gem. § 138l Abs. 2 Nr.

2 AO-E ohnehin für die Gewerbesteuer gilt, erschließt sich der Anwendungsbereich der punktuellen Sonderregelung in § 138I Abs. 3 Satz 2 AO-E nicht.

Petition

Der Satz sollte gestrichen werden oder, falls ein eigener Regelungsinhalt besteht, entsprechend präzisiert werden.

Zu § 138I Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a AO-E

Nicht jede innerstaatliche Steuergestaltung im Sinne des § 138I Absatz 2 AO unterliegt der Mitteilungspflicht. Die Mitteilungspflicht wird nach Absatz 5 auf Fälle beschränkt, in denen neben den Voraussetzungen des Absatzes 2 mindestens ein nutzerbezogenes Kriterium oder ein gestaltungsbezogenes Kriterium erfüllt ist. Eines der nutzerbezogenen Kriterien ist die Umsatzschwelle. Diese besagt, dass der Nutzer einer Steuergestaltung innerhalb von mindestens zwei der drei Kalender- oder Wirtschaftsjahre, die dem Kalenderjahr vorausgehen, in dem das die Mitteilungspflicht auslösende Ereignis eingetreten ist, umsatzsteuerbare Umsätze in Höhe von mehr als 50 Mio. Euro pro Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr erzielt werden.

Petition

Die Umsatzschwelle ist erheblich zu niedrig, sollte erhöht werden und sich dabei an der Umsatzgrenze des MinStG (750 Mio. Euro) orientieren.

Zu § 138I Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d AO-E

Gemäß § 138I Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe d AO-E soll eine Verpflichtung zur Mitteilung der innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Abs. 2 für inländische Unternehmen bestehen, die mit einem ausländischen Unternehmen wirtschaftlich verbunden im Sinne des § 138e Abs. 3 AO sind.

Petition

Die Verknüpfung der Mitteilungspflicht für nationale Steuergestaltungen mit einem internationalen Tatbestandsmerkmal sollte gestrichen werden. Die Regelung geht über das gesetzgeberische Regelungsziel hinaus.

Zu § 138I Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe f AO-E

a) Gemäß § 138I Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe f AO-E soll eine Verpflichtung zur Mitteilung der innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Abs. 2 bestehen, wenn ein Nutzer der Gestaltung ein „Anleger aa) eines Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, sofern nicht mehr als 100 Anleger an dem Investmentfonds beteiligt sind und die Anschaffungskosten der Investmentanteile des Anlegers mindestens 100.000 Euro betragen haben oder bb) eines Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist.“

Diese Regelung hat überschießenden Charakter. Es ist nachvollziehbar, dass eine Mitteilungspflicht für einen Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds besteht, soweit dieser selbst unmittelbar Gestaltungen i. S. d. Abs. 2 und 3 verwirklicht (§ 138I Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe e AO-E). Dass aber auch ein Anleger grundsätzlich meldepflichtiger Nutzer wird, ist nicht angemessen und sachgerecht. In der Praxis führt dies zudem zu hoher Unsicherheit hinsichtlich der hiervon erfassten Sachverhalte.

Petition

Auf die Einbeziehung des Anlegers sollte verzichtet werden, da durch die Mitteilungspflicht gem. § 138I Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe e AO-E keine Notwendigkeit für diese Regelung besteht.

Zumindest aber sollte im Gesetz deutlicher klargestellt werden, dass allein die Beteiligung an einem gängigen und marktüblichen Investmentfonds – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – keine mitteilungspflichtige Gestaltung darstellt.

b) Ferner wird in diesem Zusammenhang in § 138I Abs. 5 Satz 5 AO-E dargelegt: *„Die Verpflichtung zur Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f besteht nur, sofern die Steuergestaltung im Zusammenhang mit der Beteiligung an dem Investmentfonds oder dem Spezial-Investmentfonds steht.“* Dieser Satz wirft in der Praxis zahlreiche Fragen auf: Worin soll der „Zusammenhang“ der Steuergestaltung bestehen? Muss der Anleger bei Beteiligung an dem Fonds wissen (oder reicht auch schon ein „wissen müssen“), ob bzw. dass dieser möglicherweise eine Steuergestaltung vornimmt? Oder wird dies generell unterstellt? Tatsächlich ist es aber so, dass der Anleger gar nicht weiß (bzw. wissen darf), welche Anlageentscheidungen der Fonds bzw. das Fondsmanagement trifft.

Petition

Sollte an der Regelung des § 138I Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe f AO-E festgehalten werden, so sollte zumindest klargestellt werden, worauf sich der „Zusammenhang mit der Beteiligung an dem Investmentfonds oder dem Spezial-Investmentfonds“ bezieht.

Artikel 15 Weitere Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

Zur Digitalisierung von Sterbefallanzeigen

Die Standesämter sollen künftig auf digitalem Wege Sterbefälle über das Bundeszentralamt für Steuern an die zuständigen Landesfinanzbehörden übermitteln. Die Digitalisierung dieses Verfahrens begrüßen wir.

Der Tod eines ehemaligen Beschäftigten, der Betriebsrente bezieht, wird dem Arbeitgeber aktuell über das Zahlstellenmeldeverfahren mitgeteilt. Es kann dabei zu deutlichen Verzögerungen im Prozessablauf kommen, wenn diese Meldung den Arbeitgeber erst spät erreicht. Die Folge sind Überzahlungen und dementsprechend zu vermeidende

Rückforderungsansprüche der Arbeitgeber. Der entstehende bürokratische Mehraufwand ließe sich durch eine zeitnahe Meldung vermeiden bzw. minimieren.

Gleiches gilt für Versicherungsunternehmen. Insbesondere bei Rentenzahlungen kann es durch späte Kenntnis des Versicherers vom Tod des Kunden zu teilweise jahrelangen Überzahlungen kommen. Eine nachträgliche Rückabwicklung dieser rechtsgrundlos gezahlten Leistungen ist verwaltungsintensiv und auch für eventuelle Erben eine Belastung. Es könnte daher über das bestehende Rentenbezugsmitteilungsverfahren eine Rückmeldung an die mitteilungspflichtigen Stellen bei Vorliegen einer Sterbefallanzeige erfolgen. Damit würden nicht nur Unternehmen, sondern auch die Kunden und Erben von bürokratischem Aufwand entlastet. U. a. müssten die Kunden dann keine jährlich zu erbringende sog. Lebensbescheinigung beim Versicherungsunternehmen mehr abgeben, die als Nachweis zur Berechtigung ihres weiteren Rentenbezugs dient.

Petition

Es wäre außerdem wünschenswert, dass auch die Arbeitgeber von der Digitalisierung des Verfahrens profitieren und ebenfalls schneller Informationen, wie insbesondere das Sterbedatum, Familienstand und Hinterbliebene, vom Bundeszentralamt für Steuern über die Steuer-ID des verstorbenen ehemaligen Beschäftigten erhalten.

Teil B: Anmerkungen zur Stellungnahme des Bundesrates vom 27. September 2024 (Bundesratsdrucksache 373/24(B))

Artikel 9 Anhebung der Ist-Versteuerungs- und Buchführungspflichtgrenzen (Nr. 7 der Stellungnahme des Bundesrates)

Der Bundesrat schlägt als Bürokratieabbaumaßnahme vor, die Ist-Versteuerungsgrenze bei der Umsatzsteuer sowie die Grenze der Buchführungspflicht von 800.000 auf 1 Million Euro Jahresumsatz anzuheben – bei letzterer soll zusätzlich die kumulative Gewinnsgrenze von 80.000 Euro auf 100.000 Euro Jahresgewinn erhöht werden.

Die vorgeschlagene Maßnahme ist richtig, denn sie hilft vielen Unternehmen, Bürokratiekosten einzusparen. Eine höhere Buchführungspflichtgrenze erspart insbesondere eine kostspielige Bilanzerstellung – in der Regel durch Steuerberater. Eine gleichlaufende höhere Grenze der Ist-Versteuerung verschafft den kleineren Unternehmen dringend notwendige Liquidität.

Petition

Der Vorschlag des Bundesrates zur Anhebung der Buchführungspflicht- und Ist-Versteuerungsgrenze sollte umgesetzt werden.

Artikel 13a: Entfristung der Fortgeltungsregelung der Begünstigung für Personengesellschaften bei der Grunderwerbsteuer (Nr. 9 der Stellungnahme des Bundesrates)

Der Bundesrat schlägt vor, die dreijährige Befristung der Übergangsregelung im Grunderwerbsteuergesetz bezüglich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Abschaffung der Gesamthand) aufzuheben und die Fortgeltung der sich wörtlich auf die „Gesamthand“ bezogenen Vergünstigungen für Personengesellschaften zu entfristen.

Damit würde die Begünstigung von Personengesellschaften in den §§ 5 und 6 GrEStG über 2026 hinausgehend fortgesetzt. Sollte der Deutsche Bundestag dem nicht folgen, sollte aber zumindest eine Regelung aufgenommen werden, die klarstellt, dass das Auslaufen der dreijährigen Frist zu keiner Verletzung der 10-Jahres-Haltefristen in den §§ 5 und 6 GrEStG führen.

Allerdings bleibt eine Grundsatzreform der Grunderwerbsteuer weiterhin erforderlich. Die Besteuerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften – sog. Share Deals – war zwar Gegenstand einer Reform, die zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Die Grunderwerbsteuer ist seitdem allerdings reformbedürftiger denn je. Die Grunderwerbsteuer sollte alsbald einer grundsätzlichen Reform unterzogen werden.

Durch ein unübersichtliches Geflecht an teilweise sich überlagernden Regelungen will der Gesetzgeber sicherstellen, dass Immobilienportfolios nicht im Wege von Anteilsübertragungen an Immobiliengesellschaften grunderwerbsteuerfrei übertragen werden können. Diese Regelungen sind einerseits wenig effektiv und andererseits kaum noch zu administrieren. Erhebliche Unsicherheiten bestehen, in welchen Fällen Grunderwerbsteuer entsteht und wer diese zu zahlen hat. Ein einziger Anteilserwerb kann in Beteiligungsketten sogar mehrfach Grunderwerbsteuer auslösen, wie die Finanzverwaltung in ihrem „Zurechnungserlass“ klargestellt hat. Das Risiko der Doppelbesteuerung bei Anteilsübertragungen besteht beim zeitlichen Auseinanderfallen von Signing (schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft) und Closing (Übergang der Anteile). Das Problem wird durch die vorgesehene Einfügung eines § 1 Abs. 4a GrEStG durch das JStG 2024 nicht gelöst.

Nötig ist auch eine effektive Konzernklausel, die sicherstellt, dass alle konzerninternen Grundstückstransaktionen grunderwerbsteuerfrei bleiben.

Auch sollten die derzeitigen Begünstigungen für Transaktionen mit Personengesellschaften in den §§ 5 und 6 GrEStG auf Kapitalgesellschaften ausgeweitet werden. Die Benachteiligung von Kapitalgesellschaften ist angesichts der geringen Unterschiede zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften verfassungsrechtlich fragwürdig.

Petitum

Der Vorschlag des Bundesrates zur Entfristung der Übergangsregelung im

Grunderwerbsteuergesetz bezüglich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts hilft der Praxis und sollte übernommen werden. Sollte der Deutsche Bundestag dem Vorschlag nicht folgen, sollte zumindest eine Regelung aufgenommen werden, die klarstellt, dass das Auslaufen der dreijährigen Frist zu keiner Verletzung der 10-Jahres-Haltefristen in den §§ 5 und 6 GrEStG führt. Vor allem sollte aber eine grundsätzliche Reform der Grunderwerbsteuer erfolgen.

Teil C: Weitergehende Empfehlungen

Im September 2023 hat das Bundesfinanzministerium zwei unabhängige Expertenkommissionen eingesetzt, die konkrete Vorschläge für praxisnahe und politisch umsetzbare Lösungen für ein modernes und zukunftsfestes Steuerrecht erarbeiten sollten. Die beiden Expertenkommissionen „Vereinfachte Unternehmensteuer“ und „Bürgernahe Einkommensteuer“ haben am 12. Juli 2024 ihre Berichte an Bundesfinanzminister Christian Lindner übergeben. Nachfolgend möchten wir unsere Empfehlungen zur priorisierten Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommissionen abgeben.

1. Absenkung der Gesamtsteuerbelastung der Unternehmen

Die Gesamtsteuerbelastung der Unternehmen sollte auf eine international wettbewerbsfähige Steuerbelastung von max. 25 Prozent abgesenkt werden. Sie ist im internationalen Steuerwettbewerb zu hoch. Der Vorschlag der Expertenkommission sieht allerdings vor, dies dadurch zu erreichen, die Gewerbesteuer analog § 35 EStG pauschal auf eine angehobene Körperschaftsteuer anzurechnen. Dieser Vorschlag hilft nicht allen Unternehmen. So kann etwa der Fall eintreten, dass es bei heute gewerbesteuerfreien Einkünften (wie z. B. bei Anrechnungsbetriebsstätten, Immobiliengesellschaften, die von der erweiterten Gewerbesteuerkürzung profitieren) zu einer Steuererhöhung kommt.

2. Bessere Abschreibungsbedingungen

Die Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ empfiehlt u. a. die steuerlichen Abschreibungsregeln stark zu vereinfachen. So sollte die GWG-Grenze von derzeit 800 Euro auf 2.500 Euro angehoben werden und sich erst dann die Poolabschreibung anschließen bis zu einer Investitionssumme von 10.000 Euro.

Diese Vorschläge gehen über die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen hinaus, würden jedoch einen erheblichen Abbau von Steuerbürokratie und einen deutlichen Investitionsimpuls für die Unternehmen in Deutschland bedeuten. Viele Einordnungen und Aufzeichnungen bezüglich der einzelnen Wirtschaftsgüter würden entbehrlich. Die schnelleren Abschreibungen würden einen Anreiz geben für eine dauerhafte Erhöhung der Unternehmensinvestitionen. Nach einer Studie des ifo bieten bessere Abschreibungen den größten Hebel, die privaten Investitionen zu erhöhen – mittelfristig werden die zunächst entstehenden Steuerminderinnahmen überkompensiert.

3. Annäherung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer an Einkommen-/ Körperschaftsteuer

Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer sollte an die Einkommen- und Körperschaftsteuer angeglichen werden, vor allem durch:

- Abschaffung der Hinzurechnungen (§ 8 GewStG),
- Überprüfung der Kürzungsvorschriften (§ 9 GewStG),
- eine verbesserte Verlustverrechnung.

4. Verluste

Die Verlustverrechnung sollte in folgenden Punkten verbessert werden:

- Verlustrücktrag in unbeschränkter Höhe, zumindest dauerhafte Anhebung des Höchstbetrags auf mehr als 10 Millionen Euro und korrespondierender Verlustrücktrag bei der Gewerbesteuer,
- ersatzlose Streichung der Mindestgewinnbesteuerung beim Verlustvortrag,
- rechtsformunabhängige Neuregelung der Verlustverrechnung, für haftungsbeschränkte Mitunternehmer von Personengesellschaften sollte für die Grenze der Verlustverrechnung allein das anteilige steuerbilanzielle Eigenkapital maßgeblich sein.

5. Gruppenbesteuerung

Der Ergebnisabführungsvertrag sollte als Voraussetzung der körperschaftsteuerlichen Organschaft abgeschafft und durch ein einfaches Gruppenbesteuerungsregime ersetzt werden (abhängig von qualifizierter Beteiligungsschwelle, freiwillig auf Antrag für fünf Jahre).

Auch die umsatzsteuerliche Organschaft sollte mit dem Ziel einer rechtssicheren und praktikablen Handhabung reformiert werden.

6. Abbau von Umstrukturierungshindernissen

Unternehmen müssen ihre Strukturen flexibel an ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse anpassen können. Bestehende steuerliche Hemmnisse, vor allem im UmwStG sollten abgebaut werden durch:

- Verzicht bzw. zumindest Absenken des Teilbetriebserfordernisses für steuerneutrale Umwandlungen und Einbringungen,
- Vereinheitlichung und Entschärfung der Sperrfristen und schädlichen Tatbestände (vor allem nach Einbringungen, § 22 UmwStG), sowie Erleichterungen bei den Nachweispflichten,
- Ermöglichung des Verlustübergangs zwischen Kapitalgesellschaften bei Verschmelzung, Spaltung und Ausgliederung,

- Erleichterung von steuerneutralen Umwandlungs- und Einbringungsvorgängen in Organschaftsfällen.

7. Vereinfachung des Quellensteuerverfahrens für deutsche Quellensteuer sowie verbesserte Anrechenbarkeit für ausländische Quellensteuer

Das Verfahren zur Entlastung von deutscher Quellensteuer zugunsten ausländischer Bezieher von Lizenzzahlungen und Dividenden sollte vereinfacht werden, vor allem durch:

- Reduktion von Nachweispflichten insb. bezüglich ausreichender Substanz, Einführung eines Identifikationsverfahrens mit Berechtigung zur Quellensteuerentlastung (nach dem Vorbild der Umsatzsteuer),
- Freigrenze (mindestens 100.000 Euro), bis zu der keine Quellensteuer auf Lizenzzahlungen an ausländische Lizenzgeber nach §§ 50a Abs. 1 Nr. 3, 50c Abs. 2 Nr. 2 EStG zu zahlen ist,
- Rückwirkende und entfristete Erteilung von Freistellungsbescheinigungen und Dauerfristverlängerung für Quellensteueranmeldungen ermöglichen sowie Digitalisierung von Prozessen.

Umgekehrt sollte die vollständige Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern verbessert werden, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Dies erfordert insbesondere, dass eine Anrechenbarkeit auch auf die Gewerbesteuer möglich sein muss, sofern Gewerbesteuer auf ausländische Erträge erhoben wird.

8. Rechtsbereinigung bei Anti-Missbrauchsvorschriften

Sich gegenseitig überlagernde Anti-Missbrauchsvorschriften sollten aufeinander abgestimmt und zurückgeführt werden. Deutschland sollte sich für eine Änderung der ATAD einsetzen. Insbesondere sind folgende Maßnahmen angezeigt:

- Abschaffung der AStG-Hinzurechnungsbesteuerung, da diese durch die globale Mindeststeuer weitgehend überflüssig wird,
- zumindest Reduktion des Anwendungsbereichs der AStG-Hinzurechnungsbesteuerung auf Unternehmen, die nicht der Mindeststeuer unterliegen, allerdings in vereinfachter Form; insb. die EU-rechtlich nicht geforderte Anwendung der AStG-Hinzurechnungsbesteuerung auf Kleinstbeteiligungen in § 13 AStG sollte abgeschafft werden,
- Rückführung und Vereinfachung der Regelung gegen hybride Gestaltungen in § 4k EStG.

9. Rückführung der vier steuerlichen Strafmaßnahmen des Steueroasen-Abweggesetzes auf eine Maßnahme, und zwar auf die erweiterte Hinzurechnungsbesteuerung

Das Betriebsausgabenabzugsverbot gemäß § 8 StAbwG, die erweiterte Quellensteuer gemäß § 10 StAbwG und die Versagung der Steuerbefreiungen für Gewinnausschüttungen

und Anteilsverkäufe gemäß § 11 StAbwG sollten abgeschafft werden. Verbleiben würde die verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung nach § 9 StAbwG, sodass bei verbundenen Unternehmen mit Bezug zu Steueroasen eine erhöhte Besteuerung sichergestellt bleibt. Allein bei verbundenen Unternehmen kann der zur Umsetzung erforderliche Informationsfluss erwartet werden; nur dort bestehen Gestaltungsmöglichkeiten.

10. Schaffung dauerhafter Safe Harbour-Regeln für das seit 2024 geltende Mindeststeuergesetz

Die Regelungen der Globalen Mindeststeuer sind umfangreich und hoch komplex. Abhilfe können Vereinfachungen in Form sogenannter Safe Harbours schaffen, die einen vereinfachten Nachweis der ausreichenden Besteuerung ermöglichen.

11. Digitalisierung, Verfahren

Die Digitaltauglichkeit der Steuergesetzgebung sollte dringend sichergestellt werden. Das Besteuerungsverfahren und die Kommunikation mit der Finanzverwaltung sollte dementsprechend vereinfacht und digitalisiert werden, unter anderem durch:

- digitale Übermittlung von Steuerbescheiden für alle Steuerarten mit strukturierten Datensätzen,
- E-Bilanz: Wahlrecht von anschlussgeprüften Unternehmen zur Anwendung der Taxonomie,
- Schaffung von standardisierten digitalen Kommunikationswegen sowie Datenaustauschplattformen und -schnittstellen,
- Verschiebung der Fälligkeit der deutschen Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden zeitlich nach hinten auf den 10. des Folgemonats.

12. Vereinfachung der Verfahren zur Berichtigung von Steuererklärungen, insbesondere für prüfungsbegleitende Berichtigungen

Die Berichtigung von Steuererklärungen führt immer wieder zu praktischen Problemen, insbesondere weil die Steuerpflichtigen oft nicht wissen, was zu ihrem Pflichtenprogramm gehört. Vordringlich ist es, die Möglichkeiten für die Berichtigung nach Betriebsprüfungen in § 153 Abs. 4 AO zu erweitern. Dies sollte so geschehen, dass

- der Steuerpflichtige ausreichend Reaktionszeit nach Zugang der Korrekturbescheide nach einer Betriebsprüfung erhält, um sich daraus ggf. ergebenden Berichtigungsbedarf in weiteren Erklärungen umzusetzen oder ggf. auch eine für die Folgejahre vertretene abweichende Auffassung kundzutun (mindestens sechs Monate nach Zugang der Bescheide für den Betriebsprüfungszeitraum mit der Möglichkeit zur antragsgebundenen Fristverlängerung),
- eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass der Anwendungsbereich von Absatz 4 nur konkret individuelle Dauersachverhalte umfasst.

13. Betriebsprüfung

Die Betriebsprüfung sollte weiter modernisiert werden, unter anderem durch:

- bundesweite Vereinheitlichung und digitale Übermittlung der Betriebsprüferbilanzen,
- Etablierung eines kooperativen und risikoorientierten Prüfungsansatz unter Einbeziehung von Tax Compliance Management Systemen der Unternehmen (ohne Verpflichtung der Unternehmen, die Systeme von Dritten testieren zu müssen),
- Entwicklung von Wesentlichkeitsgrenzen für den Aufgriff von Sachverhalten, um den risikoorientierten Prüfungsansatz zusätzlich zu stärken,
- Schaffung eines neuen Rechtsinstrumentes der punktuellen Bestandskraft (d. h. Prüfung ausgewählter, bereits verwirklichter Einzelsachverhalte außerhalb der Betriebsprüfung),
- klare gesetzliche Regelung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten von Bundes- und Landesprüfern,
- Aufwertung der Rolle des leitenden (Konzern-)Betriebsprüfers,
- bessere Governance bezüglich des Verhältnisses der Landesprüfer verschiedener Bundesländer zueinander.

14. Unternehmen als internationale Arbeitgeber (Grenzüberschreitendes mobiles Arbeiten)

Die Besteuerungsregeln sollten an die Gegebenheiten der heutigen Arbeitswelt angepasst werden, in der Arbeitnehmer häufig mobil und grenzüberschreitend arbeiten. Dabei geht es um folgende Punkte:

- Vermeidung ungewollter Begründung von Betriebsstätten; Notwendigkeit von Regelungen auf OECD bzw. EU-Ebene,
- keine Steuerpflichten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in dem anderen Staat bei einer nur vorübergehenden Tätigkeit von Arbeitnehmern außerhalb ihres regelmäßigen Wohn- bzw. Tätigkeitsstaates.

15. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Sachzuwendungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Sachzuwendungen sollte z. B. durch Pauschalisierungen vereinfacht werden.

16. Nachbesserung des Optionsmodells

2021 wurde die Möglichkeiten für Personengesellschaften geschaffen, sich als Körperschaft besteuern zu lassen (§ 1a KStG). Allerdings ist diese Option aufgrund zahlreicher Hindernisse wenig attraktiv. Die Hindernisse des Optionsmodells sollten daher beseitigt werden.

Das betrifft insbesondere:

- den Untergang von Verlustvorträgen,
- die zwingende Einbringung des Sonderbetriebsvermögens (SBV),
- die zwingende Nachversteuerung von thesaurierten Beträgen,
- die fehlende Organgesellschaftsfähigkeit der optierten Gesellschaft.

17. Forschungszulage

Die Vorschläge der Kommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ zur Forschungszulage sind zu unterstützen, um das Antragsverfahren noch effizienter und bürokratiearmer zu machen (trotz notwendiger Vorbereitungen der Unternehmen für Umsetzung).

Wichtig ist vor allem eine schnellere Auszahlung der Forschungszulage. Die ursprünglich im Wachstumschancengesetz enthaltene Verrechnung mit Steuervorauszahlungen ist hilfreich und sollte erneut eingefordert werden.

Die am wenigsten bürokratische Verbesserung wäre eine Anhebung des Fördersatzes nicht nur für KMU, sondern für alle Unternehmen auf mind. 30 Prozent.

18. Anhebung der Grenzwerte für das Formular EÜR

Viele Kleinst- und Kleinunternehmen müssen, sofern sie nicht bilanzierungspflichtig sind, das Formular EÜR nutzen, um die Einnahme-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG dem Finanzamt zu übermitteln. Eigentlich ist diese Form der Gewinnermittlung und -übermittlung als Vereinfachung für die Kleinunternehmen gedacht, mittlerweile ist das Formular allerdings in der Handhabung so komplex, dass vielfach auch kleinere Unternehmen der Hilfe eines Steuerberaters bedürfen.

Daher regen wir an, die Empfehlung der Kommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ aufzunehmen, wieder Grenzwerte bei der Pflicht zur Nutzung des Formular EÜR einzuführen. In früherer Zeit orientierte sich diese Grenze an der Kleinunternehmergrenze des § 19 UStG (Vorjahresumsatzgrenze). Diese beträgt aktuell 22.500 Euro Jahresumsatz, der Entwurf des JStG 2024 sieht eine moderate Anhebung auf 25.000 Euro Jahresumsatz vor. Dieser Wert sollte wieder als Grenze zur Pflicht des Formular EÜR eingeführt werden.